

und somit unter Beachtung des Grundsatzes der Einheit von politischer und fachlicher Führung für eine ressortmäßige Leitung der Kaderarbeit objektiv kein Bedürfnis besteht. Es wurde daher durchgängig für die Leitungsorgane bzw. Leiter die Verantwortung für die Erziehung und Weiterbildung der zu ihrem Bereich gehörenden Kader festgelegt und dabei die Hauptverantwortung des Direktors präzisiert. Das im Strukturteil vorgesehene Referat Kader ist in seiner Aufgabenstellung deshalb bewußt als ein Hilfsorgan des Direktors des Stadtgerichts bezeichnet worden.

Die *Aufgaben des Plenums und Präsidiums des Stadtgerichts* wurden auf der Grundlage der geltenden Gesetze und anderer verbindlicher Festlegungen bestimmt. Dabei ist es allerdings nicht völlig gelungen, das Verhältnis zwischen Plenum und Präsidium als Leitungsorgane inhaltlich nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu klären, d. h., es wurden keine neuen Kriterien dafür gefunden, welche Problemkreise unbedingt Gegenstand von Plenartagungen sein müssen und welche Fragen ausschließlich im Präsidium beraten und entschieden werden können. Deshalb geht das Modell von der bisherigen Praxis aus: Das Präsidium, das für die Vorbereitung von Plenartagungen verantwortlich ist, entscheidet entsprechend der Bedeutung der zu lösenden Fragen, ob es die Lösungsvorschläge dem Plenum zur Beratung und Entscheidung vorlegt oder selbst darüber befindet.

Das Modell versucht, mit der Fixierung der *Aufgaben und der Arbeitsweise des Direktors und seiner Stellvertreter* eine empfindliche Lücke zu schließen. In der Ordnung über die Arbeitsweise der Bezirks- und Kreisgerichte vom 13. August 1964 wird lediglich die Gesamtverantwortung des Direktors festgestellt und hinsichtlich seiner zwei Stellvertreter auf die ihnen nach dem Funktionsplan obliegenden Aufgaben hingewiesen. Im Modell ist dargestellt worden, daß der Direktor sowohl Richter und Leiter von kollektiven Organen als auch vor allem Einzelleiter ist; ferner wird gesagt, welche Aufgaben ihm als Leiter des Gerichts gegenüber den anderen Leitungsorganen des Stadtgerichts obliegen und wie er seine Einzelleiterfunktion zu verwirklichen hat. Dabei wurde versucht, eine Eingrenzung seines persönlichen Anleitungsbereichs vorzunehmen. Das geschah durch die Bestimmung der von ihm auf seine Stellvertreter zu delegierenden Aufgaben auf den Gebieten der Rechtsprechung, hinsichtlich der Anleitung des Staatlichen Notariats und des leitenden Sekretärs, der Anleitung und Qualifizierung der Schöffen, der Leitung des Beirats für Schiedskommissionen u. a.

Dem Direktor als Einzelleiter obliegt unmittelbar die Anleitung der Informations- und Dokumentationsstelle, des Referats Kader, des Referats Haushalt und Verwaltung und nicht zuletzt der Inspektionsgruppe. Dazu noch folgende Bemerkung: Nach dem Rechtspflegeerlaß sollte ein Stellvertreter des Direktors die Inspektionsgruppe leiten. Bestimmend für diese Regelung war, daß es nur einen Stellvertreter für die Rechtsprechung gab. Die Neuregelung der Stellvertreterbereiche nach Strafrecht sowie Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht hat die Anleitung der Inspektionsgruppe durch den Direktor notwendig gemacht. Dabei wird berücksichtigt, daß der Direktor bereits jetzt weitgehend die Inspektionsgruppe zur Lösung der Aufgaben des Präsidiums anleitet.

Im Modell ist bewußt darauf verzichtet worden, die regelmäßigen Beratungen des Direktors mit seinen Stellvertretern, dem Leiter der Informations- und Dokumentationsstelle usw., die der Erfüllung laufender Aufgaben dienen, zu modellieren. Diese Beratungen

sind notwendig, aber ihre Institutionalisierung ist abzulehnen, damit nicht noch ein Leitungsorgan außerhalb des Präsidiums geschaffen wird.

Unter Verwertung bisheriger Erfahrungen des Stadtgerichts, anderer Bezirksgerichte und des Obersten Gerichts wurden *Aufgaben und Arbeitsweise der Inspektionsgruppe* gegenüber Äen bisherigen Festlegungen konkretisiert; zugleich erhielt die Inspektionsgruppe einen Leiter. Durch die Modellierung soll gewährleistet werden, daß die Inspektionsgruppe künftig als Stabs- und Funktionalorgan des Präsidiums tätig wird. Die Inspektoren dürfen nicht mit der Wahrnehmung funktionsfremder Aufgaben betraut werden, wie das in der Vergangenheit häufig der Fall war.

Die *Aufgaben der Senate* wurden im Modell auf der Grundlage der sehr allgemeinen Formulierungen des GVG konkret bestimmt. Hauptgegenstand der Tätigkeit der Senate ist die Rechtsprechung, wobei sie ihre Leitungsfunktion sowohl durch Rechtsprechung als auch durch allgemeine Methoden der Führungstätigkeit verwirklichen. Bei der Darlegung der Aufgaben der Senate zeigt sich die Notwendigkeit, das Modell noch zu vervollkommen. Der Teil zur Arbeitsorganisation muß noch wesentliche Ergebnisse für die praktische Tätigkeit der Senate erbringen, z. B. hinsichtlich des Arbeitsablaufs, der Struktur der Arbeit, der Geschäftsverteilung usw. Die dazu erforderlichen Arbeitsstudien sind eingeleitet worden.

Die *Anleitung des Staatlichen Notariats* durch das Stadtgericht ist ebenfalls im Modell fixiert. Die Situation ist in Berlin dadurch charakterisiert, daß es für das gesamte Stadtgebiet ein zentralisiertes Staatliches Notariat mit einem Leiter gibt und beim Stadtgericht kein Notarinstrukteur mehr besteht.

Das Modell enthält auch Grundsätze für die *Leitung der Rechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte*. Dabei wurde davon ausgegangen, daß die Leitung der Rechtsprechung durch das Stadtgericht auch die der gesellschaftlichen Gerichte mit einschließt. Da aber die konkrete Anleitung der gesellschaftlichen Gerichte durch die Stadtbezirksgerichte geschieht, wird diese Problematik bei der beabsichtigten Ausarbeitung eines Modells der Leitung, Information und Arbeitsorganisation eines Kreisgerichts bzw. Stadtbezirksgerichts gelöst werden müssen.

Zum Informationssystem und zur Arbeitsorganisation

Im zweiten Teil des Modells, der die Gestaltung der Informationsbeziehungen zum Gegenstand hat, kam es darauf an, die Informationsverantwortung und den Informationsbedarf der einzelnen Struktureinheiten des Stadtgerichts auf der Grundlage der fixierten Leitungsverantwortung festzulegen sowie die Informationsquellen zu ermitteln und die Partner des Informationsaustausches aufzuzeigen⁸. Hinsichtlich der kollektiven Leitungsorgane und auch der Einzelleiter des Stadtgerichts ist dabei der objektive Informationsbedarf Grundlage des Modells.

Die Vervollkommnung des bestehenden Informationssystems des Stadtgerichts erfordert eine arbeitsfähige Informations- und Dokumentationsstelle, wie sie im Modell konzipiert ist. Sie schafft Voraussetzungen für eine wissenschaftliche, systembezogene und analytisch orientierte Arbeitsweise der Bereiche des Stadtgerichts sowie für die Gestaltung rationeller Informationsprozesse innerhalb des Stadtgerichts und gegenüber den äußeren Informationspartnern.

Mit dem Modell wird ein erster, allerdings nicht un-

⁸ Zur Informationsverarbeitung im System der Leitungsbeziehungen auf der Grundlage des Modells wird ein besonderer Beitrag veröffentlicht werden.